

## **Hans Schmidt**

Architekt BDB Hoch- und Tiefbauingenieur Beratender Ingenieur für das Bauwesen  
Bützfleth, Storchenstieg 3, 21683 Stade, Tel: 0 41 46/320, Fax: 0 41 46/380

H. Schmidt, Storchenstieg 3, 21683 Stade

Stader Tageblatt  
- Leserbrief –  
Per Mail

12.05.2008

### **Leserbrief Kohlekraftwerk electrabel**

Zu den vielen Artikeln und insbesondere zu den Stellungnahmen der Politiker merke ich an: „Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten“ wird uns von Konfuzius übermittelt. Es ist nur recht und billig, wenn wir die Verwaltung und die Politiker auffordern, ihren ersten Fehler, nämlich die nicht verantwortbare Änderung des die Bevölkerung in Bützfleth schützenden ursprünglichen Bebauungsplanes zu korrigieren. Dass die Änderung des B-Planes ein Fehler war, bestätigen zwischenzeitlich die Politiker selber. Bürgermeister Rieckhoff weist zu Recht darauf hin, dass Stade ein lebenswerter Standort bleiben müsse, dass der Abstand zur Wohnbebauung als drängendste Frage anzusehen sei und listet weitere im Ratsbeschluss nicht beachtete Punkte auf. Diese Fragen waren vom damaligen Rat in den ursprünglichen B-Plan nachbarschützend geklärt und festgeschrieben worden. Die jetzige Änderung war also ein unverzeihlicher Fehler. Wenn Alt-Bürgermeister Ott heute feststellt: „Die baulichen Dimensionen haben mich erschüttert“, dann ist dies ein Beleg dafür, dass ihm die Konsequenz der Änderung des B-Planes nicht bewusst war, er also gar nicht zwischen den verschiedenen Interessen abwägen konnte und folglich seine Entscheidung fehlerhaft war. Auch die Äußerung von Ortsbürgermeister Rust, er sei im Wesentlichen gleicher Meinung wie die Bürgerinitiative und seine jetzt erhobene Forderung nach Entschädigungen der Betroffenen zeigt nur die mangelhafte Information des Rates zur Auswirkung der Änderung des B-Planes. Alle diese Fragen und Probleme hätten vor Beschlussfassung auf den Tisch gehört, hätten diskutiert, geklärt und in ihren Auswirkungen in Verantwortung für Mensch und Natur abgewogen werden müssen. Dies nicht getan zu haben ist ein grundsätzlicher Fehler des Beschlusses, der zu dessen Rechtswidrigkeit führt. Ein auf mangelnder Datengrundlage beruhender, damit fehlerhafter und folglich rechtswidriger Beschluss ist von dem Gremium zu korrigieren, das ihn gefasst hat. Ansonsten fühlen sich die Bürger zu Recht von Verwaltung und Politik verraten.

Im Baurecht gilt der Grundsatz, dass jemand, der sich vorsätzlich oder fahrlässig nicht über die Grundlagen seines Tuns oder Unterlassens informiert, für die Konsequenzen verantwortlich ist. Er kann sich dieser Verantwortung nicht mit Hinweis auf sein Nichtwissen entziehen. Er muss sich so behandeln lassen, als wenn er arglistig gehandelt hätte.